



Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

A-Post

Vernehmlassungsadressatinnen
und -adressaten gemäss Ver-
zeichnis

Zug, 7. Juni 2013 bumt
FD FDS 4.1 / 2 / 57914

**Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank; Verwaltungsexterne Vernehm-
lassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit Beschluss vom 4. Juni 2013 beauftragt, zur Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die geplante Teilrevision berücksichtigt Anpassungen an die gestiegenen Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) an oberste Bankleitungsorgane. Gleichzeitig werden einige wenige formelle Anpassungen in Form von Begriffsänderungen vorgenommen. Aufgrund dieser eher technischen Gesetzesrevision wurde eine verkürzte Vernehmlassungsfrist während den Sommerferien festgelegt. Die Frist kann infolge des engen Zeitrahmens (Genehmigung der Gesetzesänderung an der ordentlichen Generalversammlung der Zuger Kantonalbank vom 3. Mai 2014 und Inkrafttreten per April 2015) leider nicht erstreckt werden.

Für die zweite Revision werden substantielle Änderungen des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank in Aussicht gestellt. Diese zweite Revision werden wir zu gegebenem Zeitpunkt mit der ordentlichen Frist in die Vernehmlassung geben.

Gerne erwarten wir Ihre **schriftlichen Vernehmlassungen bis spätestens Freitag, 30. August 2013** (E-Mail an info.fd@zg.ch).

Besten Dank im Voraus für Ihre geschätzte Mitwirkung.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

sig.

Peter Hegglin
Regierungsrat

Beilagen:

- Entwurf Gesetzestext inklusive Bericht und Antrag vom 4. Juni 2013 (Beilage 1)
- Entwurf Synopse der Gesetzesänderung vom 4. Juni 2013 (Beilage 2)
- Verzeichnis der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten vom 4. Juni 2013 (Beilage 3)